

Abschrift für Notar

URNT. 579

Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft

Heute, den zweiten

2. März 1949

neunzehnhundertneunundvierzig
erschienen vor mir

Dr. Richard Bauer,
Notar in Geratsch-Partenkirchen, in seinen Amtsräu-
men Bahnhofstrasse 60/I in Geratsch-Partenkirchen:

- 1.) Herr Johann Huber, sen. Jägewerksbe-
sitzer in Eschenlohe, Hs.Nr. 25;
- 2.) Herr Georg Huber, Kaufmann in
Eschenlohe Hs.Nr. 25;
- 3.) Herr Johann Huber, jun. Kaufmann
in Eschenlohe Hs.Nr. 95;
- 4.) Herr Anton Huber, Kaufmann in Eschen-
lohe Hs.Nr. 25.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt.

Herr Johann Huber, sen. handelt hier:

- a) für sich in Person;
- b) für seine Ehefrau Kreszenz Huber, geb.
Fischer, zu deren Stellvertretung in allen
Rechtsangelegenheiten er ermächtigt ist,
laut in Urschrift vorgelegter Vollmacht-
urkunde vom 2. Juli 1937 Gesch. Reg. Nr. 1263
des Notariats Geratsch,
von welcher beglaubigte Abschrift beizufügen ist.

Herr Johann Huber, sen. und Frau Kreszenz Huber
leben seit einander in allgemeiner Gütergemeinschaft
auf Grund Ehevertrages vom 27. August 1904 Gesch.
Reg. Nr. 967 des Notariats Geratsch.

Die Herren Georg Huber und Johann Huber, jun.
sind verheiratet und leben je in Güterstand der
Verwaltung und Nutznutzung des Bürgerlichen Ge-
setzbuches.

Herr Anton Huber ist ledig und volljährig.

Auf Antrag der Erwähnten habe ich deren Erklärungen gemäß, die sie bei ihrer gleichzeitigen Anwesenheit vor mir abgegeben haben, nach Einsicht des Grundbuchs die folgende Beurkundung vorgenommen.

I. Abschnitt

Gesellschaftsvertrag

Herr Johann Huber, sen nimmt in das von ihm bisher unter der Firma

Johann Huber und mit dem Sitz in Eschenlohe betriebene Geschäft seine Söhne Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe Hs.-Nr. 25, Johann Huber, jun., Kaufmann in Eschenlohe Hs.-Nr. 95 und Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe Hs.-Nr. 25 als persönlich haftende Gesellschafter auf, sodass dadurch eine offene Handelsgesellschaft entsteht, für welche der nachfolgende Gesellschaftsvertrag gilt.

§ 1 Gesellschafter

Die Gesellschafter sind:

- 1.) Herr Johann Huber, sen. Edgewerksbesitzer in Eschenlohe;
- 2.) Herr Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe;
- 3.) Herr Johann Huber, jun. Kaufmann in Eschenlohe;
- 4.) Herr Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe.

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Johann Huber"

§ 3 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Eschenlohe.

§ 4

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb und der Fortbetrieb des bisher von den Herrn Johann Huber, sen. unter der Firma "Johann Huber" und mit dem Sitz in Eschenlohe betriebenen Sägewerkes und Elektrizitätswerkes.

§ 5
Einlagen

I. Gegenstand der Einlagen.

Herr Johann Huber, sen. legt in die Gesellschaft ein das bisher von ihm unter der Firma

Johann Huber mit dem Sitz in Eschenlohe betriebenen Unternehmens alle Aktiven und Passiven nach Massgabe der dieser Urkunde als Anlage beigefügten zum 31. Dezember 1948 erstellten Bilanz, darunter insbesondere:

I.) Grundstücke und Gebäude:

| | |
|---|----------|
| Plan Nr. 1086/2 a Wohnhaus Nr. 25, dann Sägewerk mit Maschinenhaus und Tageschupfe, Lagerhalle, Seilse und Hofgrau zu | 0,212 ha |
| Plan Nr. 1086/2 b Lagerplatz zu | 0,185 ha |
| Plan Nr. 1072/3 zu 1/2 Lagerplatz zu | 0,295 ha |
| Plan Nr. 1124 Mühlingerfleckl Piese zu | 0,318 ha |
| Plan Nr. 1099 Moosriegel oberes Dachfleckl zu | 0,195 ha |
| Plan Nr. 1087 Gras- u. Bauwiesen alt zur Gartl der Kastengarten zu | 0,131 ha |

Fischrecht am Mühlbach und zwar von dessen Ursprung beim schönen Fleck Plan Nr. 1046 bis zur unteren Steigl zwischen Plan Nr. 1123 und 1126 so sich unzeit diese Objekte der Mühlbach in die Loisach ergießt und erscheint unter Plan Nr. 1085 in der steuergebotene Eschenlohe.

Plan Nr. 1072/5 Hobelwerkstatt (0,0170 ha)
Lagerplatz (0,5441 ha)
zu 0,5611ha

-Grundbuch für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261
Das laut Bestandsverzeichnis mit dem Eigentum a: Pl.Nr.1086 1/2 a b verbandene im Grundbuch nicht eingetragene Gemeinderecht wurde mit Urkunde vom 30.Juni 1948 an Johann Huber jun. überlassen und wird in die Gesellschaft nicht eingelegt (Urk.HNr. 1687/48)

2.) Vermögensgegenstände:

Das zum Geschäftsbetrieb gehörande tote Inventar - soweit es nicht zum Betrieb der Landwirtschaft gehört - insbesondere die auf Plan Nr. 1086 stehenden Autohallen, ferner alle Traktoren, Personens- und Lasterkraftwagen, Anhänger und Bauwagenzeuge-Anhänger, sämtliche Lagerbestände im Kirschholz und Bretter, Lokomotiven und gesamten Maschinenpark und maschinelle Anlagen des Werkes.

II. Übernahme von Belastungen:

Die Gesellschaft übernimmt hiermit:

- 1.) Zur weiteren Bildung das auf Plan Nr. 1124 zu Gunsten der Gevelinsche Rechte erlangte eingetragene Recht betreffend Verbot der Errichtung von Arbeitshäusern auf Plan Nr. 1124.
 - 2.) Zur dingslichen Vertretung die zur Herausnehmehypothek zu 27000.- GA für die Bayerische Vereinsbank in München.
- Insoweit in Ansicht der Hypothek zu 27000 GA den Eigentümer bisher Rechte erwachsen sind; insbesondere wegen Nichtabutierung werden diese Rechte hiermit auf die o. fane Handelsgesellschaft übertragen.
- 3.) Über das bilanziell ausgewiesenen Aktien und Passiva hinaus sind an eventuelpassiven noch vorgesehen:
 - a) die Abgaben, welche durch die zu erwartenden Lastenausgleichsgesetze erwachsen werden, soweit sie die eingeführten Gegenstände betreffen oder in Beziehung auf diese berechnet werden;
 - b) die durch die neuen Steuergesetze oder Anordnungen von Steuerbehörden mit rückwirkender Kraft eingeforderten Steuern und Abgaben;
 - c) eventuell sonstige Verpflichtungen aus Verträgen, Lieferungen etc. vor dem Führungszeitstag.

Alle diese Verpflichtungen werden von der Gesellschaft übernommen.

III. Übergabe, Nutzen und Lasten:

Die Übergabe mit Gefahrübergang gilt seit dem

1. Januar 1949 als erfolgt an die Gesellschaft.
Die Nutzungen und die Lasten gehen seit dem
gleichen Zeitpunkt über.

IV. Haftung für Sach- und Rechtsanwalts:

Die übergegangenen Grundstücke gehen über in
den Zustand, in welchen sie sich derzeit be-
finden. Der Veräußerer haftet insbesondere nicht
für Baustand, Flächeninhalt, Ertragsfähigkeit
und Ausnutzungsfähigkeit. Er haftet aber für Frei-
heit des Grundstücke und leichte von den Belastungen
mit Rechten dritter, abgesehen von den in dieser
Okrunde übernommenen Belastungen.

V. Verrechnung der Einlagen:

Diese Einlagen, welche nach der zum 31. Dezember
1948 erstellten Steuerbilanz einen 137 355,29 DM
Betrag bilden ausmachen, werden so verrechnet, dass auf
die Kapitalanteile der Gesellschafter entfallen:
1.) Johann Huber, sen. 26,-
2.) Georg Huber 26,-
3.) Johann Huber, jun. 24,-
4.) Anton Huber 24,-

Diese Abweichungen aus dem Kapitalkonto
des Herrn Johann Huber, sen. laut der Bilanz vom
31. Dezember 1948 würden mit dem Abschlusse dieses
Vertrages vollzogen, indem in den Büchern vom
Kapitalkonto Johann Huber sen. die abgezeichneten
Beträge abgeschrieben und zu den neu gebildeten
Kapitalkonten der Gesellschafter zu 2,3,4 zuge-
schrieben wären.

Die Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter
betragen:

| | |
|--------------------------|-----------|
| 1.) Johann Huber sen. | 35 712.33 |
| 2.) Georg Huber: | 35 712.33 |
| 3.) Johann Huber, jun. : | 32 965.27 |
| 4.) Anton Huber: | 32 965.27 |

§ 6
Beginn

Die Gesellschaft hat aufgrund der Vereinbarung
der Beteiligten mit dem 1. Januar 1949 begonnen.
Das Geschäft gilt seit diesem Zeitpunkt als für
Rechnung der Gesellschaft geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das

erstes Geschäftsjahr hat am 1. Januar 1949 begonnen und endigt am 31. Dezember 1949.

7
Dauer der Gesellschaft

- I. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingeschlossen.
- II. Sie kann von jedem Gesellschafter zum Schlusse eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungfrist von mindestens einem halben Jahr gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen an die übrigen Gesellschafter zu richtende Briefe.
- III. Kündigt ein Gesellschafter, dann steht dem übrigen Gesellschaftern das Recht zu die Gesellschaft fortzusetzen und den Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen. Der Gesellschafter, welcher gekündigt hat, scheidet dann mit dem Ablauf der Kündigungfrist aus der Gesellschaft aus. Sein Kapitalanteil geht den Gesellschaftern zu, welche das Übernahmerecht ausgeübt haben, nach Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile zu und wenn nur einer es ausgeübt hat, diesem zu. Bestand die Gesellschaft zur Zeit der Kündigung nur mehr aus zwei Gesellschaftern, dann geht im Falle der Ausübung des Übernahmerechts durch den anderen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf diesen als Alleinhaber über. Das Übernahmerecht ist durch eingeschriebene an die anderen Gesellschafter zu richtende Briefe, spätestens bis zum Ablauf der Kündigungfrist auszuüben.
- IV. In Falle der Ausübung des Übernahmerechts ist dem ausscheidenden Gesellschafter Ersatz für seinen Kapitalanteil zu leisten. Maßgebend ist der Wert, u. welcher sich aus der zum Ablauf der Kündigungfrist erstellten Steuerbilanz erhebt. Für offene und stillen Personen ist eine Vergütung nicht zu leisten, auch nicht für Abschreibungen, diese erfolgen nach Fassgabe der bisherigen Befreiungen für steuerliche Vorfälle.

"Reserven" und "Streichung und Einschaltungen s. am Schluss.

- 7 -

Der geschuldete Betrag ist in zwanzig gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Vierteljahrsraten zu bezahlen, deren ersterer Ablauf der Kündigungsfrist fällig ist; die jeweils geschuldeten Beträge sind zum jeweiligen gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind immer mit den Teilzahlungen fällig.

V. Die Bestimmungen zu Abs. III, IV gelten entsprechend, wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters eine Kündigung im Sinne des § 133 BGB ausgesprochen hat. Das Übernahmerecht steht dann den anderen nicht verschuldeten Gesellschaftern zu. Ferner auch wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

VI. Gesetzliche Bestimmungen, welche sonstige Rechtsansprüche, insbesondere auf vorzeitige Auflösung im Sinne von § 131 Ziffer 6 133 BGB, gewähren bleiben unberührt.

§ 8

Todesfälle

I. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr durch die Überlebenden Gesellschafter mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

II. Sind Erben andere Personen als leibliche Kinder, die Ehefrau oder leibliche Kinder und die Ehefrau des verstorbenen Gesellschafters, dann können die Überlebenden Gesellschafter das Ausscheiden der Erben aus der Gesellschaft verlangen und den Kapitalanteil des verstorbenen Gesellschafters übernehmen. Im Falle der Ausübung des Übernahmerechts scheiden die Erben rückwirkend seit dem Todes tag aus der Gesellschaft aus. Der Kapitalanteil des verstorbenen Gesellschafters nimmt den übrigen Gesellschaftern und wenn nicht alle das Übernahmerecht ausgeübt haben, denjenigen, welcher es ausgeübt hat in nach Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an. Bestand die Gesellschaft zur Zeit des Todes nur noch aus zwei Gesellschaftern und hat keiner andere Gesellschafter das Übernahmerecht ausgeübt, dann übernimmt dieser das Gesellschaft sonst Aktiven und Passiven als Alleinhaber.